

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 11, 2020
30. April

steuern+recht aktuell

Inhalt

Neues aus der Finanzverwaltung

- Corona-Sofortmaßnahme: Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019
- Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen während der Coronakrise

Aktuelle Rechtsprechung

- BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 30. April 2020

Business Meldung

- Neue EU-Regeln erleichtern Verkauf von Waren im EU-Binnenmarkt
- Aufgezeichnete Webcasts von PwC

Terminplaner

- Webcast - Transfer Pricing Roadshow 2020

Neues aus der Finanzverwaltung

Corona-Sofortmaßnahme: Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019

Die Finanzverwaltung hat in Sachen Corona erneut zügig reagiert: Nach der Ankündigung zum pauschalen Verlustrücktrag in der Pressemitteilung vom 23. April 2020 folgte bereits am Tag darauf das zuvor avisierte verbindliche BMF-Schreiben hinsichtlich der pauschalierten Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019.

Über die betreffende Pressemitteilung des BMF hatten wir bereits in unserem [Blogbeitrag](#) tagesaktuell berichtet. Nun hat das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein diesbezügliches Anwendungsschreiben veröffentlicht. Darin werden die Problematik als auch die behördlichen Lösungsansätze zu einer vereinfachten Abwicklung der Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 erläutert. Dazu führt das BMF folgendes aus:

Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind viele Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dadurch negativ betroffen, dass sich ihre Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern und sie für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2020 einen rücktragsfähigen Verlust erwarten müssen. Von der Corona-Krise **unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige**, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können daher in den zeitlichen Grenzen des § 37 Absatz 3 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für 2019 beantragen. Eine hinreichende Prognose und Darlegung solcher Verluste im Einzelfall ist gerade in der aktuellen Situation aufgrund der Unsicherheiten der wirtschaftlichen Entwicklung vielfach schwierig. Daher sollen Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 auf der Grundlage eines **pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 für alle Beteiligten vereinfacht** abgewickelt werden können. Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt.

Das Nähere ist in dem aktuellen BMF-Schreiben geregelt, das wie folgt gegliedert ist:

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020

- Antrag, antragsberechtigte Steuerpflichtige
- Negative Betroffenheit

Abwicklung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags

- Höhe des pauschal ermittelten Verlustrücktrags
- Steuerfestsetzung 2019
- Steuerfestsetzung 2020
- Zusammenfassendes Beispiel (stark vereinfacht)

Fundstelle

[BMF-Schreiben vom 24. April 2020 \(IV C 8 – S 2225/20/10003 :010\)](#)

Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen während der Coronakrise

Nach einem aktuell veröffentlichten BMF-Schreiben können Arbeitgeber die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden.

Diese neue Regelung gilt allerdings nur, soweit Arbeitgeber selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.

Fundstelle

[BMF-Schreiben vom 23. April 2020](#)

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 30. April 2020

Urteil III R 36/17: Keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags einer grundbesitzverwaltenden Kapitalgesellschaft bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen

Eine der erweiterten Kürzung des Gewerbeertrags entgegenstehende schädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

diese einer von mehreren auf dem vermieteten Grundstück ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten dienen. Für die Frage, ob ein Nebengeschäft im Hinblick auf die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung des Gewerbeertrags unschädlich ist, kommt es auf die Verhältnisse im jeweiligen Erhebungszeitraum an. Es reicht nach Auffassung des BFH nicht aus, dass das Nebengeschäft in einem anderen Erhebungszeitraum als unschädlich zu beurteilen wäre. Überdies gilt: Eine schädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Mitvermietung in einem Mietvertrag vereinbart wurde, an den die den Mietvertrag übernehmende Kapitalgesellschaft über den streitigen Erhebungszeitraum hinaus gebunden ist. Urteil vom 18.12.2019, [III R 36/17](#)

Urteil IV R 8/17: Wegfall der Unternehmensidentität kann zu abgekürztem Erhebungszeitraum führen

Fällt die Unternehmensidentität und damit die sachliche Gewerbesteuerpflicht während des Kalenderjahrs weg, ist der Gewerbesteuermessbetrag für einen abgekürzten Erhebungszeitraum festzusetzen. Ob der bisherige Gewerbebetrieb eingestellt und (ggf.) ein neuer Gewerbebetrieb in Gang gesetzt wird, bestimmt sich danach, ob der "bisherige" und der "neue" Betrieb bei wirtschaftlicher Betrachtung und nach der Verkehrsauffassung identisch sind. Dies richtet sich nach den gleichen Kriterien, die für die Bestimmung der Unternehmensidentität im Rahmen des § 10a GewStG entwickelt wurden. Dabei steht die Überführung wesentlicher Betriebsgrundlagen, insbesondere von Wirtschaftsgütern mit erheblichen stillen Reserven, der Einstellung des "bisherigen" Betriebs nicht entgegen (Änderung der Rechtsprechung). Urteil vom 19.12.2019, [IV R 8/17](#)

Hierzu auch: Rechtsprechung im Blog

[Gewerbesteuerlicher Verlustabzug bei partiellem unterjährigem Gesellschafterwechsel](#)

Urteil VIII R 34/16: Steuerbarkeit des Entzugs von Aktien aufgrund einer Kapitalherabsetzung auf Null

Der Verlust aus dem entschädigungslosen Entzug von Aktien durch eine Kapitalherabsetzung auf Null samt eines Bezugsrechtsausschlusses für die anschließende Kapitalerhöhung auf der Grundlage eines Insolvenzplans ist in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG als Aktienveräußerungsverlust steuerbar.

Urteil vom 3.12.2019, [VIII R 34/16](#)
[Pressemitteilung Nr. 21/20 vom 30.4.2020](#)

Hierzu auch NV-Entscheidung Urteil VIII R 43/18: Steuerbarkeit des Entzugs von Aktien aufgrund einer Kapitalherabsetzung auf Null

Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 03.12.2019 VIII R 34/16
Urteil vom 3.12.2019, [VIII R 43/18](#)

Urteil IX R 1/18: Abzug von Schuldzinsen bei Herstellung und anschließender teilweiser Veräußerung eines Mehrfamilienhauses

Die anteilige Zuordnung von Darlehen zu den Herstellungskosten eines Gebäudes, das teilweise vermietet und teilweise veräußert werden soll, ist nach denjenigen Kriterien zu beurteilen, die die Rechtsprechung zu anteilig fremdvermieteten und anteilig selbstgenutzten Gebäuden entwickelt hat. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Schuldzinsen und den Herstellungskosten eines künftig der Einkünfteerzielung aus Vermietung und Verpachtung dienenden Gebäudeteils liegt in diesen Fällen nur vor, wenn die Herstellungskosten des später vermieteten Gebäudeteils sowie diejenigen des später veräußerten Gebäudeteils getrennt ermittelt und entsprechend ausgewiesen werden. Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige mit den als Darlehen empfangenen Mitteln tatsächlich jene Aufwendungen begleichen, die der Herstellung des zur Vermietung bestimmten Gebäudeteils konkret zuzurechnen sind.

Urteil vom 4.2.2020, [IX R 1/18](#)

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Urteile X R 33, 34/18; X R 33/18; X R 34/18: Voraussetzungen der mittelbaren Altersvorsorgezulageberechtigung

Urteile vom 3.12.2019, [X R 33, 34/18](#); [X R 33/18](#); [X R 34/18](#)

Urteil III R 72/18: Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Kindergeld; Abgrenzung zwischen mehraktiger Erstausbildung und Zweitausbildung

Urteil vom 23.1.2020, [III R 72/18](#)

Urteil VIII R 23/17: Verfahrensgegenstand bei Ergehen mehrerer Änderungsbescheide während des Revisionsverfahrens

Urteil vom 3.12.2019, [VIII R 23/17](#)

Urteil III R 46/17: Kindergeld; Erstattung der Kosten des Vorverfahrens bei Untätigkeitseinspruch

Urteil vom 18.12.2019, [III R 46/17](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Business Meldung

Neue EU-Regeln erleichtern Verkauf von Waren im EU-Binnenmarkt

Seit dem 19. April gelten vereinfachte Regeln für die gegenseitige Anerkennung von Waren im europäischen Binnenmarkt, mit denen Unternehmen ihre Produkte unbürokratischer in ganz Europa verkaufen können.

Nach der [neuen Verordnung](#) über die gegenseitige Anerkennung von Waren können Unternehmen eine freiwillige „Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung“ vorlegen, um gegenüber zuständigen nationalen Behörden nachzuweisen, dass ihre Produkte in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig verkauft werden. Wenn Unternehmen der Marktzugang für ihre Produkte verweigert oder eingeschränkt wird, können sie solche Entscheidungen bei SOLVIT, dem Netzwerk der Europäischen Kommission für solche Probleme, unbürokratisch anfechten. Darüber hinaus informieren Produktkontaktstellen in jedem Mitgliedstaat online über nationale technische Vorschriften.

Grundsätzlich können Produkte, für die es keine EU-weiten Vorschriften gibt, ungehindert im Binnenmarkt verkauft werden. Allerdings gab es oft Hindernisse, die den freien Warenverkehr behinderten. Unternehmen, die beispielsweise Schuhe, Geschirr oder Möbel in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen wollten, waren häufig mit Verzögerungen und zusätzlichen Kosten konfrontiert. Mit den neuen Regeln sollen diese Hindernisse beseitigt werden.

Einen englischen Beitrag zu diesem Thema finden Sie [hier](#). (New EU rules on the mutual recognition of goods lawfully marketed in another Member State)

Aufgezeichnete Webcasts von PwC

Chinas Antwort auf COVID-19: Raymond Chao, PwC China, im Gespräch mit Ulrich Störk, PwC Deutschland

[Aufzeichnung vom 28. April](#)

Transfer Pricing-Update: ATAD-UmsG, OECD und COVID 19

[Aufzeichnung vom 23. April 2020](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

Terminplaner

6. Mai bis 13. Mai 2020 **Webcast - Transfer Pricing Roadshow 2020**
Mehr zu den Inhalten des Webcast sowie den Anmeldelink finden Sie hier:
<https://www.pwc-events.com/TP-Talks>

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters. Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich. Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link **SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com** als Abonnent registrieren zu lassen.